

## Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulbudgets

### 1. Definition

Das Schulbudget wird für die Finanzierung von außerunterrichtlichen Angeboten nach § 11 Thüringer Schulgesetz sowie von entlastenden, unterstützenden, unterrichtsergänzenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahmen werden über den Abschluss von Honorar- und Projektverträgen realisiert.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Aufgaben, die den kommunalen Schulträgern obliegen.

Das Schulbudget ist unabhängig von den Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, der schulbezogenen Jugendarbeit und den ergänzenden Angeboten außerschulischer Partner in den Horten der Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen.

Über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für außerunterrichtliche Angebote sollen Lehrkapazitäten für die Verbesserung der Unterrichtsversorgung nach Stundentafel freigesetzt werden. Mit diesen sollen Schulen entlastet werden, die personelle Engpässe infolge von Erkrankungen oder sonstigen Ausfällen von Lehrkräften haben.

Befristete und unbefristete Einstellungen erfolgen nicht über das Schulbudget, sondern weiterhin über die regulären Einstellungsverfahren an den Staatlichen Schulämtern.

### 2. Haushaltsgrundlagen

Seit dem 1. August 2018 stehen den staatlichen Schulen Mittel für ein Schulbudget zur Verfügung. Diese verteilen sich auf 2,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2018 und 6,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019.

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Haushaltsgesetz 2020 stehen den staatlichen Schulen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 6,6 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel werden entsprechend der Schülerzahl auf alle staatlichen Schulen aufgeteilt.

Berechnungsgrundlage ist die Schülerzahl nach der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellen Schuljahresstatistik 2018/2019. Den Schulen stehen im Kalenderjahr 2020 je Schüler 30,00 Euro zur Verfügung.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und nimmt die Buchung über HAMASYS vor.

Eine Umverteilung der Haushaltsmittel zwischen den Schulen ist möglich. Sofern eine Schule die Mittel in einem Haushaltsjahr nicht verplant oder ausgibt, kann das Staatliche Schulamt Westthüringen die nicht genutzten Mittel anderen Schulen zuordnen.

Bis **zum 30. August des Jahres** teilen die Schulen dem Staatlichen Schulamt Westthüringen mit, in welcher Höhe sie die ihnen in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel voraussichtlich ausschöpfen werden.

Zusätzlicher Bedarf kann unter Angabe von Gründen beim Staatlichen Schulamt Westthüringen angemeldet werden.

Verträge können längstens bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geschlossen werden

### 3. Verfahren

#### 3.1 Grundsätze

Die Zustimmung zu den Verträgen, die haushaltsmäßige Buchung der Zahlungen und die schulaufsichtliche Prüfung der Umsetzung sind dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Wahrnehmung für alle Staatlichen Schulämter des Landes übertragen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überträgt dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zu Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltsmittel des Schulbudgets zur selbständigen Bewirtschaftung.

Im Thüringer Schulportal wird jeder Schule die Höhe des ihr jeweils zur Verfügung stehenden Schulbudgets mitgeteilt.

Über das außerunterrichtliche Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Der Beschluss der Schulkonferenz kann vorsehen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter einzelne Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots über Mittel des Schulbudgets eigenständig vergeben („Vorratsbeschluss“).

Über Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots informieren die Schulleiterinnen und Schulleiter den Schulträger.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter wählen in eigener Verantwortung geeignete natürliche Personen oder Kooperationspartner aus, mit denen ein Honorarvertrag bzw. Projektvertrag geschlossen werden soll. Kooperationspartner sind Vereine, Musik- oder Kunstschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, bei denen geeignete Personen ehrenamtlich oder in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen dafür Sorge, dass die im Vertrag ausgewiesene Maßnahme durchgeführt werden kann, und kontrollieren deren tatsächliche Durchführung. Sie veranlassen, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung eine Anwesenheitsliste führt, und übermitteln ihm/ihr die hierfür notwendigen Daten (Namen der Teilnehmenden, Klasse).

#### 3.2 Vor Vertragsschluss

Die Auswahl der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers erfolgt in freihändiger Vergabe. Die Schulleiterinnen und Schulleiter veröffentlichen die zu vergebenden Leistungen in geeigneter

Form mit angemessenen Fristen; die Mindestfrist beträgt sechs Arbeitstage. Eine Leistung gilt als veröffentlicht, wenn sie allen geeigneten Anbietern öffentlich zugänglich gemacht wird. Dies kann durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schule geschehen.

Die Auswahl ist als Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten ist der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten zu übergeben (Bereitstellung im Thüringer Schulportal).

Personen, die Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder die eine Tätigkeit ausüben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Daher dürfen Verträge über solche Leistungen nur dann geschlossen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als sechs Monate sein. Die Person muss gegebenenfalls anfallende Kosten tragen. Bei einer Vertragsverlängerung oder einem anschließenden Vertrag ist nicht erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird verzichtet, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich bestätigt, dass die Leistung nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, Sonderpädagogischen Fachkraft, einer Erzieherin oder eines Erziehers erbracht wird. Die Anwesenheit ist sicherzustellen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestätigen der Person, die die Leistung erbringt, schriftlich gemäß § 30a Abs. 2 BZRG, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen (Bereitstellung im Thüringer Schulportal).

Vor Abschluss eines jeden Vertrags ist zu prüfen, ob eine Auftragnehmerin/ein Auftragnehmer selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Hierzu dient die Dienststellen-Information der Thüringer Landesfinanzdirektion zum Thema „Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung“ vom Januar 2015 (Bereitstellung im Thüringer Schulportal).

Die Anlage 2 dieser Dienststellen-Information ist von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer selbst auszufüllen.

Die weitere Prüfung und Auswertung erfolgt durch das Staatliche Schulamt Westthüringen.

Die Zustimmung zum Vertragsschluss ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Beginn der vereinbarten Leistung, über das Thüringer Schulportal beim Staatlichen Schulamt Westthüringen zu beantragen. Dabei sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Beschluss der Schulkonferenz, sofern es sich um eine Maßnahme im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots handelt (ggf. Vorratsbeschluss)
- Vergabevermerk
- Vertragsentwurf
- Begründung der Honorarhöhe, sofern 20 Euro je 45 Minuten überschritten werden
- erweitertes Führungszeugnis oder Bestätigung, dass die Leistung nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, Sonderpädagogischen Fachkraft, einer Erzieherin oder eines Erziehers erbracht wird

- Anlage 2 der Dienststellen-Information der Thüringer Landesfinanzdirektion „Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung“ vom Januar 2015

Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterzeichnen den Vertrag erst, nachdem das Staatliche Schulamt Westthüringen die Zustimmung erteilt hat.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen erteilt die Zustimmung nach Feststellung der sachlichen und fachlichen Recht- und Zweckmäßigkeit der Maßnahme.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind berechtigt, im Namen des Freistaats Thüringen für den Freistaat Thüringen im Rahmen des Schulbudgets nach Erteilung der Zustimmung des Staatlichen Schulamts Westthüringen Verträge zu schließen.

### 3.3 Vertrag

Es wird ein Vertragsmuster bereitgestellt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Eintragungen vor. Es gelten folgende Hinweise:

Zu § 1 Abs. 3:

Soll eine Leistung in den Schulferien vereinbart werden, ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Zu § 2:

Obwohl kein Weisungsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer besteht, sind Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts, zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens sowie zum Schutz von Personen und Sachen zulässig.

Zu § 3 Abs. 4:

Personen, die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer hinzugezogen werden oder von ihr/ihm einen Unterauftrag erhalten und die im Rahmen des Vertrags Kontakt zu Minderjährigen haben werden, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zu übermitteln. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum erweiterten Führungszeugnis unter Nr. 3.2 entsprechend.

Zu § 6:

Die Höhe des Honorars beträgt in der Regel 20 Euro je 45 Minuten und orientiert sich damit an der Honorarstufe 2 der Honorarordnung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien in der Fassung vom 26. März 2014. Soll ein höherer Betrag vereinbart werden, ist dies gesondert zu begründen. Bei der Festlegung der Honorarhöhe ist zu berücksichtigen, dass alle Ausgaben und Nebenkosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, auch Fahrtkosten, mit dem Honorar abgegolten werden.

Die Vereinbarung von Teilzahlungen ist nur bei wiederkehrenden Leistungen möglich. Wird ein bestimmter Zahlungsrhythmus vereinbart, soll er möglichst groß gewählt werden, z. B. quartalsweise. Ein monatlicher Zahlungsrhythmus darf nicht vereinbart werden.

### 3.4 Nach Leistungserbringung

Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die vollständige Erbringung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung.

Die Rechnung wird von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gestellt.

Nach Vorlage der Rechnung prüfen die Schulleiterinnen und Schulleiter, ob die Leistung vertragsgemäß tatsächlich und vollständig erbracht wurde. Sie bestätigen dies auf der Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk, Unterschrift und Schulstempel. Anschließend übersenden sie die geprüfte Rechnung sowie den Vertrag einschließlich aller Unterlagen im Original dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Buchung der Haushaltsmittel. Nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit nimmt das Staatliche Schulamt Westthüringen die Auszahlung vor.

Die Schulen übersenden alle Rechnungen jeweils **bis zum 7. Dezember des Jahres** dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Auszahlung. Später eingehende Rechnungen müssen in der Regel aus dem Budget des Folgejahres beglichen werden.

Die für ein Haushaltsjahr zugewiesenen Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Damit Rechnungen eines Jahres nicht das Budget des Folgejahres belasten, sollen sie möglichst vollständig im Jahr der Leistungserbringung abgerechnet werden.

Die Aufbewahrung der Belege und Rechnungsunterlagen am Staatlichen Schulamt Westthüringen richtet sich nach der VV-ZBR (Neufassung der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 – 72 und 75 – 80 ThürLHO), ThürStAnz 2015, 2303.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen berichtet dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Abschluss eines Haushaltsjahres, wie die Mittel des Schulbudgets verwendet wurden.

## 4. Verwendungsmöglichkeiten

### 4.1 Auftragnehmerin und Auftragnehmer

Als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer kommen insbesondere in Betracht:

- Lehrkräfte im Ruhestand
- Lehrkräfte ohne Anstellung beim Freistaat Thüringen
- Lehramtsstudierende mit Erstem Staatsexamen bis zur Einstellung als Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter
- Personen mit therapeutischen Berufsabschlüssen
- Personen mit sozialpädagogischen Berufsabschlüssen
- Personen mit Qualifikationen im sportlichen Bereich wie Übungsleiter oder Trainer
- Personen, die im Besitz der Jugendleitercard oder Übungsleitercard sind
- Personen mit sonstigen pädagogischen Qualifikationen (z.B. Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, Lehramtsstudierende fortgeschrittener Semester, Dozenten an Musikschulen, Diplompsychologen)
- Personen mit sonstigen Qualifikationen und Fachkenntnissen (z. B. aus Wirtschaft und Hochschulen, Gesundheit, Technik, Digitalisierung, Umwelt und Nachhaltigkeit)

- Kooperationspartner (Vereine, Musik- oder Kunstschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, bei denen geeignete Personen ehrenamtlich oder in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind)
- ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte und ausländische Ortslehrkräfte außerhalb ihrer schulischen Aufgaben laut Stipendienvertrag

Als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer kommen nicht in Betracht:

- Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen stehen

Entsprechendes gilt für den Einsatz im Rahmen der Tätigkeit für einen Kooperationspartner.

#### 4.2 Maßnahmen

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Außerunterrichtliche Angebote mit sportlicher, kultureller, ökologischer oder sozialer Zielsetzung (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Schulpauschale)
- Zeitlich begrenzte Projekte oder Veranstaltungen, die nicht zum Unterricht nach Stundentafel gehören (z. B. Einsatz von Sportlerinnen/Sportlern oder Künstlerinnen/Künstlern)
- Einsatz von externen Experten im Unterricht als Unterstützung bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Qualifikationen, auch im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort
- Lehrkräfte entlastende Tätigkeiten bei Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. Mitwirkung und Organisation von Schülerwettbewerben und Durchführung von zusätzlichen Förderungen wie Camp Christes)
- Lehrkräfte unterstützende Tätigkeiten bei Medienbildung und Digitalisierung
- Sonstige Angebote im Nachmittagsbereich (z. B. Hausaufgabenbetreuung)
- Fördermaßnahmen, die nicht auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans oder als pädagogische Förderung (vgl. § 2 Abs. 2 ThürSchulG) erfolgen
- Gesundheitsförderung für Pädagogen (z. B. Gesundheitscoaching, Stress- und Zeitmanagement, Achtsamkeit, Verhaltenstraining)

Als Maßnahmen kommen nicht in Betracht:

- Erteilung von Unterricht
- Einsatz als Zweitkraft im Unterricht
- Nachhilfeunterricht
- Reine Aufsichtstätigkeiten
- Übernahme von Aufgaben des Schulträgers an der Schule (z. B. Betreuung/Wartung der IT-Ausstattung, Aufgaben des Haus- und Verwaltungspersonals)
- Aufgaben im Rahmen des Schul- und Unterrichtsbetriebs sowie Lehrkräften obliegende Aufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Führung von schulischen Dokumenten und Statistiken, Kontrolle und Bewertung von Leistungsnachweisen, Zeugniserstellung, Elternarbeit)
- Außerunterrichtliche Betreuung und Förderung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen nach § 10 Thüringer Schulgesetz
- Individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz einschließlich der Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung)

- Maßnahmen im Rahmen der Schulpauschale, außer Arbeitsgemeinschaften
- Maßnahmen, die bereits über ein anderes Budget (z. B. Fortbildungsbudget) finanziert werden
- Maßnahmen, die bereits über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden (schulbezogene Jugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit)

#### 5. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2019 (Abl. TMBJS 07/2019 S. 9) außer Kraft.

Erfurt, den 13.12.2019

Gez.

Gabi Ohler  
Staatssekretärin  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Gz.: 21/5021-25